

---

**Sachgebiet**

600 - Bauverwaltung

**Berichtersteller**

Herr Kröniger

---

**Beratung**

Bauausschuss

**Datum**

07.02.2024

**Behandlung**

öffentlich

**Zuständigkeit**

Entscheidung

---

**Betreff****Anbringung einer beleuchteten Werbeanlage an der Hauswand des Anwesens „Schillerstraße 14,,  
Richtung Poststraße; Klage der Bauherrin****Anlagen:**2023-44 Lageplan+Bilder Anbringung einer beleuchteten Werbeanlage an der Hauswand des Anwesens „Schillerstraße 14,,

---

**VORTRAG:**

Mit Beschluss des Kombinierten Haupt- und Finanzausschusses und des Bauausschusses in der Sitzung vom 15.11.2023 wurde der Antrag zur „Anbringung einer beleuchteten Werbeanlagen an der Hauswand des Anwesens Schillerstraße 14 Richtung Poststraße“ auf Grundlage der Gestaltungsfibel der Stadt Selb, sowie des Einfügegebots gemäß § 34 Abs. 1 BauGB abgelehnt.

Der Antrag auf Errichtung dieser Werbeanlage wurde daraufhin am 07.12.2023, mit der oben beschriebenen Begründung durch die Verwaltung abgelehnt. Am 21.12.2023 ging mit Schreiben des Verwaltungsgerichts Bayreuth, die Klage der Bauherrin vom 19.12.2023 gegen den Ablehnungsbescheid der beantragten Werbeanlage ein.

Die Klage ist zulässig und nach Einschätzung des Rechtsamtes, sowie der Sachgebiete 600 und 601 auch begründet.

Die Gestaltungsfibel der Stadt Selb kann hierbei nicht als Grundlage der Ablehnung der betroffenen Werbeanlage herangezogen werden. Sie entfaltet ggü. dem Antragsteller keinerlei rechtlich bindende Wirkung, ist sie doch gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.07.2018 ausschließlich als Grundlage für die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Förderung privater Modernisierungsvorhaben vorgesehen.

Eine Ablehnung konnte daher nur über das ebenfalls herangezogene Einfügegebot gemäß § 34 Abs. 1 BauGB erfolgen. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die beantragte Werbeanlage erscheint jedoch, gerade aufgrund des Standortes der Anlage und der angrenzenden Bebauungen als argumentativ nur schwer zu halten.

In einer weiteren Verfolgung des gerichtlichen Verfahrens würde die Stadt Selb dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit unterliegen. Es ergeht daher die Empfehlung, den Beschluss des Bauausschusses vom 15.11.2023 zurückzunehmen und dem ursprünglichen Antrag stattzugeben.

**ANTRAG:**

Der Bauausschuss möge beraten und beschließen, ob das Gerichtsverfahren weiterverfolgt werden soll.

Sollte der Bauausschuss zu dem Entschluss kommen, der Klage abzuhelpfen so ist der Beschluss zur Ablehnung der beleuchteten Werbeanlage vom 15.11.202 zurückzunehmen und dem Antrag auf Anbringung einer beleuchteten Werbeanlage an der Hauswand des Anwesens „Schillerstraße 14“ Richtung Poststraße stattzugeben.

Andernfalls ist eine Klageerwiderung durch die Verwaltung anzufertigen.